

# HSD NR. 929

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

14.03.2024  
Nummer 929

## **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Begutachtung im Familienrecht“ (MaPO MBFR) an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 14.03.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **ARTIKEL I**

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Begutachtung im Familienrecht“ (MaPO MBFR) an der Hochschule Düsseldorf vom 30.08.2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 854) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 3 wird angefügt:  
„(3) ein Nachweis über den Abschluss eines über die Dauer des Studiums laufenden Arbeitsvertrags bei einem Arbeitgeber aus den in Nummer 2 definierten Praxisfeldern; soweit der Arbeitsvertrag auf eine kürzere Dauer befristet ist, ist der Nachweis nach Ablauf erneut zu erbringen.“

### **ARTIKEL II**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2024 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 21.06.2023 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 04.03.2024.

Düsseldorf, den 14.03.2024

gez.  
Die Dekanin  
des Fachbereichs  
Sozial- und Kulturwissenschaften  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Irene Dittrich

## **HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG**

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.